



Verfügung Nr. 106

Vom 9. Februar 2009 / AfW/LF

Gemeinde Brislach, Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung - Ergänzung und Mutation

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Brislach setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen: 76 WGK 1/0 mit den Blättern 1 bis 5, erlassen mit Verfügung der Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion Nr. 474 vom 10. März 1998.

Vorliegend sollen die WGK für die übrigen Gebiete der Gemeinde Brislach, die einer WGK bedürfen (Teilkarten 76 WGK 6/0 mit den Blättern 6 bis 11 gemäss anschliessender Auflistung und 76 WGK 2/1 mit der Mutation von Blatt 2 und 5), erlassen werden, so dass nunmehr für die gesamte Gemeinde Brislach verbindlich und abschliessend festgelegt ist, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht.

Die neuen Teilkarten lauten wie folgt:

- Teilkarte Nr. 6: „Felsprüssmatt“
- Teilkarte Nr. 7: „Aurain/Steibruch“
- Teilkarte Nr. 8: ~~„Hägenberg“~~ **korr.** „Steibruch“
- Teilkarte Nr. 9: „Bühlrain“
- Teilkarte Nr. 10: „Uf der Büel“
- Teilkarte Nr. 11: „Mühlematt“.

Im Auftrag der Gemeinde Brislach hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Brislach zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2008 vorgenommen. Die weiteren Waldgrenzenkarten wurden wie folgt erstellt:

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Blätter 6 bis 11 fand vom 15. Mai 2008 bis zum 16. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung Brislach statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2008 publiziert.

III. Einsprachen

■■■■■ f ■■■■■ Eigentümer der Parzellen Nr. 1■■■■ und ■■■■, erhebt mit Schreiben vom 16. Juni 2008 Einsprache gegen die Teilkarte 7 WGK „Aurain/Steibruch“. Es wird namentlich geltend gemacht, dass auf der Parzelle Nr. ■■■■ die festgestellte Waldgrenze auf die Parzellengrenze der Parzelle Nr. 1■■■■ zurückgesetzt werden soll, da auf der besagten Parzelle kein Wald sei, und es sich nicht um eine Bauparzelle handle.

Am 23. Juni 2008 findet eine Einspracheverhandlung mit Augenschein statt. Der Einsprecher zieht mit Schreiben vom 7. Juli 2008 die Einsprache zum Waldgrenzenverlauf zurück.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.“

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss Aktennotiz vom 26. Juni 2008 ist im Bereich der Teilkarte 7 WGK „Aurain/Steibruch“ bei der Waldfeststellung ein Fehler in der Waldfeststellung entstanden. Die Waldgrenze auf Parzelle Nr. 1■■■■ verläuft in einem Abstand von 1.5 bis 3.0 m zur Parzellengrenze. Gemäss § 8 Absatz 2 kWaV ist die Waldrandlinie am Nordrand der Parzelle Nr. ■■■■ auf die Parzellengrenze zu setzen. Bei der Begehung am 23. Juni 2008, wurde im Beisein vom Einsprecher die Situation neu beurteilt und bestätigt, dass die Waldgrenze auf der Parzelle Nr. ■■■■ auf die Parzellengrenze zurückgesetzt wird. ■■■■■ erklärte darauf, dass er bei einer entsprechenden Änderung des Waldgrenzenverlaufs die Einsprache vom 16. Juni zurückziehe. Der Einsprecher zieht mit Schreiben vom 7. Juli 2008 die Einsprache zum Waldgrenzenverlauf zurück.

c) Die Teilkarten 2 und 5 werden in Zusammenhang mit der rechtskräftigen Rodung betreffend regionaler Radroute (Verfügung der VGD Nr. 200 vom 30. April 2008) mutiert. Deshalb und aufgrund der marginalen Änderung der Waldfläche durch die Rodung konnte vorliegend auf eine Neuauflage der Teilkarten 2, 5 und 8 verzichtet werden.

d) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Brislach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

e) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarten und ergänzend zu den bisherigen WGK-Teilkarten (vgl. Kapitel I) ist für die gesamte Gemeinde Brislach verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Brislach, Waldgrenzenkarte, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:2500, vom 21. November 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

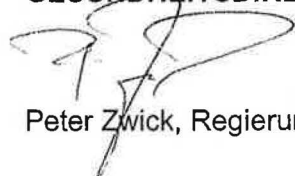
V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die WGK (Teilkarten Nr. 6: „Felsprüssmatt“, Nr. 7: „Aurain/Steinbruch“, Nr. 8: „Steibruch“, Nr. 9: „Bühlrain“, Nr. 10: „Uf der Büel“, Nr. 11: „Mühlematt“ des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Brislach erlassen. Massgebend sind der Situationsplan 1:2500 „Übersichtsplan Waldgrenzenkarten“ vom 21. November 2008 und mit der Inventarnummer 6 bis 11 (Mutation Blatt 7, 1:500) versehene Kartenexemplare vom 15. Juni 2008.
2. Des Weiteren werden die Mutationen der Teilkarten WGK Nr. 2 und Nr. 5 des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Brislach erlassen. Massgebend sind der Situationsplan 1:2500 „Übersichtsplan Waldgrenzenkarten“ vom 21. November 2008 und mit der Inventarnummer Nr. 2, Nr. 5 (Mutation Blatt 2, 5, 1:500) versehene Kartenexemplare vom 10. November 2008.
3. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand 21.11.2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
4. Die Einwohnergemeinde Brislach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
5. Nachführung
 - 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Brislach wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Entwurf 10. November 2008 bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

horr.

- 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Brislach.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Brislach, 4225 Brislach
 - Marcel Oser, Revierförster, Grellingerweg 8, 4224 Nenzlingen
 - Jermann Ingenieure und Geometer Brislach AG, Herrn Markus Probst, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
 - Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - BAFU, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion